

INHALT: Dekret: Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher. — Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz

## KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Dekret:

### Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

DECRETUM

#### De Ecclesiae pastorum vigilantia circa libros

Ecclesiae pastorum, quibus cura commissa est Evangelium ubique terrarum annuntiandi<sup>1</sup>, est veritates fidei servare, exponere, diffundere ac tueri necnon morum integritatem fovere et tutari. Profecto »quae Deus ad salutem cunctarum gentium revelaverat, eadem benignissime disposuit ut in aevum integra permanerent omnibusque generationibus transmitterentur. Ideo mandatum dedit Apostolis ut Evangelium, quod promissum ante per Prophetas Ipse adimplevit et proprio ore promulgavit, tanquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae omnibus praedicarent, eis dona divina communicantes<sup>2</sup>«. Munus itaque authentice interpretandi verbum Dei scriptum vel traditum soli vivo Ecclesiae Magisterio concreditum est<sup>3</sup>. Illud exercent Episcopi, Apostolorum successores, singulari vero ratione exercet successor Petri, utpote unitatis tum Episcoporum tum fidei multitudinis perpetuum ac visibile fundamentum<sup>4</sup>. Ipsi etiam christifideles, pro suo quisque munere, peculiari quidem ratione scientiarum sacram cultores, officio tenentur cum Ecclesiae pastoribus cooperandi ad fidei veritates integre servandas et tradendas moresque sartos tectos habendos.

Ut vero veritatum fidei morumque integritatem servant ac tueantur, officium et ius est Ecclesiae pastoribus invigilandi ne christifidelium fides aut mores per scripta detrimentum patiantur; ideoque

<sup>1</sup> Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, n. 23.

<sup>2</sup> Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei verbum*, n. 7.

<sup>3</sup> Const. dogm. *Dei Verbum*, n. 10.

<sup>4</sup> Cfr. Const. dogm. *Lumen gentium*, loc. cit.

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

DEKRET

#### Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher

Den Hirten der Kirche ist die Sorge übertragen, das Evangelium in aller Welt zu verkünden<sup>1</sup>. Es ist ihre Pflicht, die Glaubenswahrheiten zu bewahren, darzulegen, zu verbreiten und zu schützen und die Integrität des sittlichen Tuns zu fördern und sicherzustellen. In der Tat: „Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unverseht erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden. Darum hat er den Aposteln geboten, das Evangelium, das er als Erfüllung der früher ergangenen prophetischen Verheißung selbst gebracht und persönlich öffentlich verkündet hat, allen zu predigen als die Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre und ihnen so göttliche Gaben mitzuteilen<sup>2</sup>.“ Daher ist die Aufgabe, das geschriebene oder mündlich überlieferte Wort Gottes authentisch zu interpretieren, allein dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut<sup>3</sup>. Es wird ausgeübt von den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, in besonderer Weise aber von dem Nachfolger Petri, dem bleibenden und sichtbaren Fundament der Einheit der Bischöfe und aller Gläubigen<sup>4</sup>. Auch die Gläubigen selbst — ein jeder gemäß seiner Aufgabe —, insbesondere aber die Theologen, sind verpflichtet, mit den Hirten der Kirche zusammenzuarbeiten, um die Glaubenswahrheiten unverseht zu bewahren und zu überliefern und das sittliche Tun in seiner Reinheit zu erhalten.

Um aber die Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und des sittlichen Tuns zu bewahren und zu schützen, haben die Hirten der Kirche die Pflicht und das Recht, darauf zu achten, daß Glaube und

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium* Nr. 23.

<sup>2</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 7.

<sup>3</sup> Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 10.

<sup>4</sup> Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* Nr. 23.

etiam exigendi ut quae fidem moresque respiciant scripta edenda, suae praeviae approbationi subiiciantur; necnon reprobandi libros vel scripta quae rectam fidem aut bonos mores impetunt. Hoc munus competit Episcopis, tum singulis tum in Conciliis particularibus Episcoporumve Conferentiis adunatis quoad christifideles suae curae commissos, atque supremae Ecclesiae auctoritati quoad universum Dei populum.

Ad libros aliaque scripta edenda quod attinet, haec Sacra Congregatio, postquam plures Ordinarios locorum ubi activitas editorialis maioris est momenti consultaverit, in Plenario Coetu sequentes normas statuit.

#### Art. 1

1. Nisi aliud statuatur, loci Ordinarius, cuius approbatio ad libros edendos iuxta normas quae sequuntur est petenda, est loci Ordinarius proprius auctoris aut Ordinarius loci in quo libri publici iuris fiant, ita tamen ut, si eorundem quis approbationem denegaverit, non liceat auctori eandem ab alio petere, nisi eundem de denegata ab alio approbatione certiore faciat.

2. Quae his normis statuuntur de libris praescripta, quibuslibet scriptis divulgationi publicae destinatis applicanda sunt, nisi aliud constet.

#### Art. 2

1. Libri Sacrarum Scripturarum edi non possunt nisi qui aut ab Apostolica Sede aut a loci Ordinario approbati sunt; itemque eorundem versiones in linguam vernaculam ut edi possint, requiruntur ab eadem auctoritate sint approbatae atque insimul necessariis et sufficientibus explicationibus sint instructae.

2. Versiones Sacrarum Scripturarum convenientibus explicationibus instructae, communi etiam cum fratribus seiunctis opera, parare atque edere possunt christifideles catholici, de consensu loci Ordinarii<sup>5</sup>.

#### Art. 3

1. Libri liturgici itemque eorum versiones in linguam vernaculam eorumve partes ne edantur nisi de mandato Episcoporum Conferentiae atque sub eiusdem vigilantia, praevia confirmatione Apostolicae Sedis.

2. Ut iterum edantur libri liturgici qui a Sede Apostolica probati sunt necnon eorum versiones in linguam vernaculam ad normam par. 1 factae et

<sup>5</sup> Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei Verbum*, nn. 22, 25.

Sitte der Gläubigen durch Schriften keinen Schaden leiden; sie werden daher fordern, daß Glaube und Sitte betreffende Veröffentlichungen ihrer vorhergehenden Approbation zu unterziehen sind; sie werden schließlich Bücher oder Schriften ablehnen, die den rechten Glauben und die guten Sitten angreifen. Diese Pflicht obliegt den Bischöfen — jedem einzelnen wie gemeinsam auf den Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen — gegenüber den ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen und der höchsten Autorität der Kirche gegenüber dem ganzen Volk Gottes. Nach Konsultation mehrerer Ordinarien, in deren Bereich die verlegerische Aktivität von besonderer Bedeutung ist, hat diese Kongregation zur Veröffentlichung von Büchern und anderen Schriften auf ihrer Vollversammlung folgende Normen festgelegt:

#### Artikel 1

1. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist der Ortsordinarius, dessen Approbation für die Veröffentlichung von Büchern nach den unten stehenden Normen zu erbitten ist, der Ortsordinarius des Verfassers oder der Ordinarius des Ortes, an dem die Bücher veröffentlicht werden. Falls einer von ihnen die Approbation abgelehnt hat, darf der Verfasser sie nicht von dem anderen erbitten, ohne ihn über die Ablehnung zu informieren.

2. Was in diesen Normen für Bücher vorgeschrieben ist, gilt für alle Schriften, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, sofern nichts anderes feststeht.

#### Artikel 2

1. Ausgaben der Heiligen Schrift dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie vom Apostolischen Stuhl oder vom Ortsordinarius approbiert sind; auch ihre Übersetzungen in die Landessprache dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie von derselben Autorität approbiert und gleichzeitig mit notwendigen und ausreichenden Erklärungen versehen sind.

2. Mit Zustimmung des Ortsordinarius dürfen Katholiken auch gemeinsam mit den getrennten Brüdern Übersetzungen der Heiligen Schrift erarbeiten und veröffentlichen, wenn diese mit den entsprechenden Erklärungen versehen sind<sup>5</sup>.

#### Artikel 3

1. Liturgische Bücher und ihre Übersetzungen in die Landessprache sowie Teile von ihnen dürfen nur im Auftrag der Bischofskonferenzen und unter ihrer Aufsicht sowie nach vorheriger Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl veröffentlicht werden.

2. Für Neuauflagen liturgischer Bücher, die vom Apostolischen Stuhl geprüft und deren Übersetzung in die Landessprache gemäß Artikel 1 er-

<sup>5</sup> Vgl. Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 22, 25.

approbatae, eorumve partes, constare debet de concordantia cum editione approbata ex attestazione Ordinarii loci in quo publici iuris fiunt.

3. Libri quoque preces ad orationem privatam proponentes ne edantur nisi de licentia loci Ordinarii.

#### Art. 4

1. Catechismi necnon alia scripta ad institutionem catechetica pertinentia eorumve versiones, ut edantur, approbatione egent loci Ordinarii, aut Conferentiae Episcopalis sive nationalis sive regionalis.

2. Nisi cum approbatione competentis Auctoritatis ecclesiasticae editi sint, in scholis, sive elementariis sive mediis sive superioribus, uti textus quibus institutio nititur adhiberi non possunt libri qui ad quaestiones spectant ad Sacram Scripturam, ad Sacram Theologiam, Ius canonicum, Historiam ecclesiasticam, et ad religiosas aut morales disciplinas pertinentes.

3. Commendatur ut libri materias de quibus in par. 2 tractantes, licet non adhibeantur ut textus in institutione tradenda, itemque scripta in quibus aliquid habetur quod religionis aut morum honestatis peculiariter intersit, approbationi subiiciantur loci Ordinarii.

4. In ecclesiis oratoriisve exponi, vendi aut dari non possunt libri vel alia scripta de quaestionibus religionis aut morum tractantes, nisi cum approbatione competentis Auctoritatis ecclesiasticae editi sint.

#### Art. 5

1. Attentis eorum munere peculiarique responsabilitate, enixe commendatur clericis saecularibus ne libros edant quaestiones religionis aut morum spectantes sine licentia proprii Ordinarii; sodalibus Institutorum perfectionis nonnisi de licentia Superioris maioris, salvis eorum Constitutionibus, quae obligationem imponant.

2. In diariis, foliis aut libellis periodicis qui religionem catholicam aut bonos mores manifesto impetere solent, ne quidpiam scribant christifideles, nisi iusta et rationabili de causa; clerici autem et Institutorum perfectionis sodales, tantummodo approbante loci Ordinario.

#### Art. 6

1. Integro remanente iure uniuscuiusque Ordinarii committendi, pro sua prudentia, iudicium de libris personis quibus fidem facit, in singulis regionibus ecclesiasticis ab Episcoporum Conferentia con-

arbeitet und approbiert sind sowie für Teile derselben, muß aus der Bescheinigung des Ordinarius, in dessen Bereich die Neuauflage erscheint, hervorgehen, daß die Neuauflage mit der approbierten Erstveröffentlichung identisch ist.

3. Auch Gebetbücher für den privaten Gebrauch dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius veröffentlicht werden.

#### Artikel 4

1. Katechismen und andere Schriften zur katechetischen Unterweisung sowie ihre Übersetzungen dürfen nur mit Approbation des Ortsordinarius oder der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz veröffentlicht werden.

2. In Elementarschulen, Mittelschulen und höheren Schulen dürfen als Textbücher für den Unterricht nur Bücher verwendet werden, die mit Approbation der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht sind, sofern sie Fragen der Heiligen Schrift, der Theologie, des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte behandeln und religiöse oder sittliche Disziplinen betreffen.

3. Es wird empfohlen, daß Bücher, die den in Nr. 2 genannten Stoff behandeln, auch wenn sie nicht im Unterricht zugrunde gelegt werden, sowie Schriften, die ex professo Fragen der Glaubens- oder Sittenlehre berühren, dem Ortsordinarius zur Approbation vorgelegt werden.

4. In Kirchen oder Kapellen dürfen Bücher oder Schriften, die Fragen des Glaubens oder des sittlichen Tuns behandeln, nur dann ausgelegt, verkauft oder ausgehändigt werden, wenn sie mit der Approbation der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht worden sind.

#### Artikel 5

1. Im Blick auf ihren Dienst und ihre besondere Verantwortung wird den Weltgeistlichen nachdrücklich empfohlen, Bücher, die Glaubens- oder Sittenfragen behandeln, nicht ohne Erlaubnis ihres Ordinarius zu veröffentlichen; den Ordensleuten wird nachdrücklich empfohlen, dies nicht ohne Erlaubnis ihres höheren Oberen zu tun, unbeschadet der Ordenssatzungen, soweit diese dazu verpflichten.

2. Ohne gerechten und vernünftigen Grund dürfen Gläubige nichts in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichen, die offenkundig katholisches Glaubensgut oder die guten Sitten anzugreifen pflegen. Weltgeistliche und Ordensleute dürfen nur mit Approbation des Ortsordinarius in solchen Publikationen Beiträge veröffentlichen.

#### Artikel 6

1. Unbeschadet des Rechtes eines jeden Ordinarius, nach seinem Ermessen die Beurteilung von Büchern Personen seines Vertrauens zu übertragen, kann in den einzelnen kirchlichen Regionen

fici potest elenchus censorum, scientia, recta doctrina et prudentia praestantium, qui Curiis episcopilibus praesto sint, aut constitui commissio censorum, quam loci Ordinarii consulere possint.

2. Censor, in suo obeundo officio, omni personarum acceptione seposita, prae oculis tantummodo habeat Ecclesiae de fide et moribus doctrinam, uti a Magisterio ecclesiastico proponitur.

3. Censor sententiam suam scripto dare debet; quae is faverit, Ordinarius pro suo prudenti iudicio licentiam concedat ut editio fiat cum sua approbatione, expresso suo nomine necnon tempore ac loco concessae approbationis; quod si approbationem non concedat, rationes denegationis cum operis scriptore Ordinarius communicet.

Has normas, in Plenario Coetu Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei propositas, Summus Pontifex PAULUS VI, in Audientia die 7 Martii 1975 infrascripto Praefecto impertita, approbavit et publici iuris fieri iussit, derogans simul Codicis Iuris Canonici praescriptis quae eisdem normis sint contraria.

Romae, die 19 Martii 1975.

FRANCISCUS CARD. ŠEPER  
*Praefectus*

FR. HIERONYMUS HAMER  
Archiep. tit. Lorensis  
*a Secretis*

A.A.S. LXVII (1975), p. 281—284.

von der zuständigen Bischofskonferenz eine Liste von Zensoren aufgestellt werden, die sich durch Wissen, Rechtgläubigkeit und Klugheit auszeichnen und den bischöflichen Ordinariaten zur Verfügung stehen, oder es kann eine Kommission von Zensoren gebildet werden, von denen die Ordinarien sich beraten lassen können.

2. Der Zensor soll in seinem Amt ohne Ansehen der Person einzig die Lehre der Kirche über Glauben und Sitte vor Augen haben, wie sie vom kirchlichen Lehramt vorgelegt wird.

3. Der Zensor muß sein Urteil schriftlich geben. Wenn es positiv ausfällt, soll der Ordinarius nach seinem Ermessen erlauben, daß die Veröffentlichung mit seiner Approbation geschieht, wobei sein Name sowie Zeit und Ort der Approbation anzugeben sind. Falls er die Approbation ablehnt, soll er dem Verfasser die Gründe mitteilen.

Diese Normen wurden der Vollversammlung der Kongregation für die Glaubenslehre vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie in einer dem unterzeichneten Präfekten am 7. März 1975 gewährten Audienz approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet, indem er gleichzeitig die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici aufhob, sofern sie diesen Normen entgegenstehen.

Rom, den 19. März 1975

FRANCISCUS CARD. ŠEPER  
*Präfekt*

FR. HIERONYMUS HAMER  
*Sekretär*

# DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### zu Art. 4 Abs. 1 und 2 des Dekretes

Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gelten folgende Regelungen:

1. Die Bischöfe nehmen ihre Aufsichtspflicht in bezug auf Bücher für den schulischen Religionsunterricht (Lehrbücher und Lehrerkommentare) durch die Bischöflichen Lehrbuchkommissionen wahr, die durch Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda eingesetzt wurden. Für diese Bücher gilt deshalb die Geschäftsordnung der Bischöflichen Lehrbuchkommissionen.

2. Ergänzende Unterrichtsmaterialien und audiovisuelle Medien müssen der Intention der approbierten Bücher entsprechen.

3. Das Impressum „Zugelassen durch die deutschen Bischöfe“ beziehungsweise „Als ergänzendes Material zugelassen von den deutschen Bischöfen“ ist die Voraussetzung dafür, daß ein Lehrbuch beziehungsweise Lehrerkommentar für den Religionsunterricht zugelassen wird und im Unterricht benutzt werden darf.

4. Das Impressum muß Zeit und Ort der Approbation angeben. Als Ort gilt der Sitz der Zentralstelle für Bildung der Deutschen Bischofskonferenz.

Bonn, den 17. Februar 1976

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

### für die Zulassung neuer Lehrbücher für den schulischen Religionsunterricht

1. Alle Lehrbücher und Lehrerkommentare, die im Religionsunterricht in der Schule verwendet werden sollen, müssen sowohl die Gutachter- wie auch die Genehmigungskommission durchlaufen.

2. Die Gutachterkommission kann zur Beratung und Vorprüfung bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Lehrbüchern und Lehrerkommentaren beigezogen werden. Wenden sich Autoren erst nach Abschluß des Manuskriptes an die Gutachterkommission, tun sie dies auf eigenes Risiko.

3. Die Gutachterkommission berät und prüft unter folgenden Gesichtspunkten: Theologische Ausgewogenheit und pädagogische Angemessenheit, insbesondere für die Altersstufe, für die das Buch vorgesehen ist.

Die Gutachterkommission macht der Genehmigungskommission unter Angabe der Gründe einen Vorschlag für Annahme oder Ablehnung des Werkes.

4. Die Genehmigungskommission trifft ihre Entscheidung — bei Berücksichtigung des Votums der Gutachterkommission — vor allem unter dem theologischen Aspekt der Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre.

In der Regel genügt ein schriftliches Verfahren; auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes kann bei abweichendem Urteil eine Kommissionssitzung stattfinden.

Mit der Genehmigung ist die Approbation für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbunden (gemäß Art. 4 Nr. 2 des römischen Dekretes „Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher“).

5. Bei negativem Votum der Gutachterkommission teilt die Zentralstelle für Bildung dem Antragsteller die Gründe für die Stellungnahme mit. Gegen ein negatives Votum der Gutachterkommission ist Berufung an die Parallelkommission möglich. Gegen den Entscheid der Genehmigungskommission ist Revision nicht möglich.

6. Ist ein Kommissionsmitglied Autor eines Lehrbuches oder eines Lehrerkommentars, tritt ein Mitglied der Parallelkommission zur Begutachtung dieses Werkes an dessen Stelle.

7. Alle Mitglieder der Kommissionen geben ihre Stellungnahme in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Wochen ab; dem Verlag ist möglichst innerhalb von 3 Monaten der Entscheid mitzuteilen.

Bonn, den 16. Februar 1976

## KRITERIENKATALOG

### für Zulassungsverfahren zur kirchlichen Beurteilung von Unterrichtsmaterialien

#### Vorbemerkung

Wie jedes unterrichtliche Geschehen, so wird auch der Religionsunterricht von folgenden Komponenten wesentlich konstituiert:

- a) von den intendierten Zielen;
- b) von den Inhalten, die zu den Zielen führen;
- c) vom Unterrichtsverfahren.

Ein Lehrbuch beziehungsweise ergänzendes Unterrichtsmaterial — und in analoger Weise auch der dazugehörige Lehrerkommentar — muß diesen Komponenten Rechnung tragen.

Um Unterrichtsmaterialien angemessen und möglichst praktikabel beurteilen zu können, sollen im folgenden Fragenkatalog *Kriterien* vorgelegt werden, die zunächst nach allgemeinen Gesichtspunkten und dann nach zwei „Ebenen“ unterschieden werden:

#### I. Allgemeine Kriterien

II. Kriterien, die sich aus der theologisch-kirchlichen Begründung des Religionsunterrichts ergeben (vgl. b)

III. Kriterien, die sich aus didaktischen Notwendigkeiten ergeben (vgl. a und c).

Abschließend werden noch spezielle Forderungen an einen Lehrerkommentar aufgeführt, der gleichzeitig zu möglichst allen Schulbüchern erstellt werden sollte, und auf den die übertragbaren Kriterien in analoger Weise ebenfalls angewandt werden müßten.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sind weder in jedem Falle nach allen möglichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit.

#### I. Allgemeine Kriterien

1. Entspricht das Unterrichtsmaterial den Zielsetzungen und Aufgaben des katholischen Religionsunterrichts, wie sie in der Zielformulierung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1972 und im Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ niedergelegt sind?

2. Wird der religionspädagogische Ansatz beziehungsweise das vertretene Konzept vom Religionsunterricht offengelegt und erkennbar?

3. Lassen sich die intendierten Ziele pädagogisch und theologisch verantworten?

4. Wird die verschiedenartige Ausgangssituation der Schüler im Sinn des Synodenbeschlusses hinreichend berücksichtigt?

#### II. Theologisch-kirchliche Kriterien

1. Werden die zentralen Themen der Glaubensüberlieferung so zur Geltung gebracht, wie sie vom kirchlichen Lehramt verstanden werden?

2. Entsprechen insbesondere die Aussagen über die Person und Bedeutung Jesu Christi dem überlieferten Glauben der Kirche?

Wird bei den Aussagen über die Kirche diese nicht nur als Institution verstanden, sondern auch deren „pneumatische Dimension“ berücksichtigt?

3. Werden die christliche Überlieferung und ihre kirchliche Interpretation in ihrer Verbindlichkeit so eingebracht, daß sie die Grundlage bilden, aus der Ziele, Inhalte und Arbeitsverfahren ihre Impulse gewinnen?

4. Wird eine Festlegung auf eine einseitige theologische Richtung vermieden?

5. Zielt das Unterrichtsmaterial bei der Behandlung ethischer Fragestellungen eine christlich motivierte gewissenhafte Verantwortungsbereitschaft an?

6. Ist das Bemühen erkennbar, bei der Frage nach der Motivation zur Erfüllung der ethischen Forderungen über die gängigen Schemata zum Beispiel „achten, helfen, lieben“ hinauszukommen und zur Frage nach Gott als dem letzten Grund ethischen Verhaltens vorzustoßen?

Wird bei ethischen Fragestellungen die Spannung von Sittengesetz (Norm) und persönlichem Gewissen berücksichtigt?

7. Vermeidet das Material bei der Darstellung kirchengeschichtlicher Themen Einseitigkeit und Engführungen?

8. Ist das Material geeignet, zu ökumenischer Gesinnung und Toleranz zu erziehen?

9. Enthält das Buch Ansätze zu einer Motivation zum Mitleben und Mitgestalten kirchlicher Frömmigkeit? Berücksichtigt es die verschiedenartigen

Glaubenssituationen der Schüler, damit die Art der Aussage über die Glaubensinhalte die religiöse Entwicklung der Schüler nicht blockiert?

### III. Didaktische Kriterien

1. Konkretisiert das Unterrichtsmaterial den gültigen Lehrplan beziehungsweise die verbindlichen Rahmenrichtlinien auf der Ebene des Unterrichts, so daß dem Lehrer Planungs- und Gestaltungshilfen gegeben werden?

2. Entsprechen die intendierten Ziele der Altersstufe, der konkreten Lebenssituation der Schüler und der Schulgattung, für die das Buch erarbeitet wurde?

3. Sind Ziel, Inhalte und angestrebte Lernprozesse auf die Lebenssituation der Schüler bezogen, und wird dieser Bezug durchgehalten?

Ist das Unterrichtsmaterial seiner Struktur und Eigenart nach geeignet, jene Lernprozesse auch tatsächlich anzuregen, deren Ziele angegeben wurden?

4. Sind die Materialien flexibel einsetzbar, so daß alternative Lernprozesse möglich sind?

5. Wird die Eigentümlichkeit religiöser Sprache angemessen berücksichtigt und den Erkenntnissen der Lernpsychologie Rechnung getragen?

6. Unterstützt die sprachliche Form (klar, anschaulich, anregend, impulsgebend, verständlich, einfach, wissenschaftlich verantwortbar) den Lernerfolg?

7. Können die Materialien auch in ihrer graphischen Gestaltung den Schüler der betreffenden Altersstufe in einer verantwortbaren Weise ansprechen?

Legt das Material einen methodisch abwechslungsreichen Unterricht nahe?

### IV. Forderungen an Lehrerkommentare

1. Enthält der Lehrerkommentar die notwendige Offenlegung und Begründung der vom Material aus anzustrebenden Ziele und Lernprozesse?

2. Weist der Kommentar genügend auf die theologische Bedeutung dieser Zielsetzungen und Lernprozesse hin, auch wo diese keine ausdrücklichen theologischen Themenfelder behandeln, und setzt er sie in eine durchschaubare Beziehung zur Glaubensverantwortung des Lehrers?

3. Genügen die fachwissenschaftlichen Informationen zu den angegebenen Unterrichtsthemen?

4. Sind unterschiedliche inhaltliche und methodische Positionen genügend berücksichtigt?

5. Ist der Lehrerkommentar im ganzen verständlich, klar und anregend? Wird er seinen Zielsetzungen gerecht? Gibt es genügende und praktische Hinweise für Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichts? Enthält er Verständnishilfen für Ziele, Texte und sonstige Materialien des Lehrbuches?